

Beschlussauszug

ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof vom 21.10.2021 (VO-40-ZD-21-358)

Top 8 Aufwandsentschädigung für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Wahlvorstand der Gemeinde Blankenhof anlässlich der Bürgermeisterneuwahl 2021

Frau von Klinggräff schlägt vor, die Aufwandsentschädigung wie vorgeschlagen auszuzahlen und wie bei der letzten Wahl kein Verpflegungsgeld zu zahlen.

Am 21.11.2021 findet die Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde Blankenhof statt.

Gemäß § 11 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) wird in der Gemeinde für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand für den Wahltag gebildet.

Gemäß § 12 LKWG M-V üben die Mitglieder ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Der Beschlussvorschlag zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung und einem Verpflegungsgeld soll die Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion im Wahlvorstand fördern.

Die Wahlvorstände bestehen entsprechend § 11 LKWG M-V aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, deren Stellvertreter/in und drei bis sieben weiteren Mitgliedern, von denen einer als Schriftführer bzw. eine als Schriftführerin sowie einer Vertretung zu bestellen ist. Die Notwendigkeit der Besetzung ergibt sich aus dem Umfang der Aufgaben während der Wahlhandlungen, hierzu zählt u. a. die Einlasskontrolle, die Prüfung des Wählerverzeichnisses, die Ausgabe der Stimmzettel, die Beaufsichtigung der Wahlurne und die Einhaltung der einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienevorschriften. Weiterhin müssen die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bzw. deren Stellvertreter/innen jederzeit zur Klärung von Einzelfragen als Ansprechpartner den Wählerinnen und Wählern des Wahlbezirkes zur Verfügung stehen. Insbesondere sind Wählerinnen und Wähler mit Behinderungen bzw. ältere Wählerinnen und Wähler bei der Vorbereitung der Wahlhandlung zu unterstützen. Während der vorgegebenen Wahlzeit von 10 Stunden ist die Gewährung angemessener Pausenzeiten für alle Mitglieder des Wahlvorstandes erforderlich.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet in eigener Zuständigkeit über den Einsatz der Mitglieder des Wahlvorstandes während der Wahlhandlung, über die Pausenzeiten und die Aufgabenverteilung während der Ermittlung der Wahlergebnisse. Demnach sollte das Wahllokal während der Wahlhandlung bzw. zur Ermittlung der Wahlergebnisse mit mindestens sechs Wahlhelfern besetzt werden.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof beschließt den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in Abhängigkeit der jeweiligen Funktion bei der anstehenden Wahl am 21.11.2021 nachfolgende Aufwandsentschädigungen zu zahlen. Bei der in § 14 LKWG M-V genannten Aufwandsentschädigung i. H. v. 35,00 Euro für die Vorsitzenden und 25,00 € für die weiteren Mitglieder handelt es sich um einen Mindestbetrag.

Funktion	Vorschlag inkl. Mindestbetrag	Entscheidung der Gemeindevertretung inkl. Mindestbetrag
----------	-------------------------------	---

Wahlvorsteher/in	80,00 Euro	80,00 €
stellv. Wahlvorsteher/in	70,00 Euro	70,00 €
Schriftführer/in	75,00 Euro	75,00 €
stellv. Schriftführer/in	70,00 Euro	70,00 €
Beisitzer/in	60,00 Euro	60,00 €

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, dass der Wahlvorstand für die Wahl am 21.11.2021

[] ein Verpflegungsgeld i. H. v. _____ erhält.

[X] kein weiteres Verpflegungsgeld erhält.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	0	8	8	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 21. Januar 2022

Donata von Klinggräff
Gemeinde Blankenhof
